Anhang 3

				`
Aktenzeichen	Antrag- steller	Gegenstand/ Fragestellung	Veröffent- lichung	Bemerkung
StGH 1/29 vom 22.6.1935	Regierung	Initiativbegehren betreffend die Her- absetzung der Strompreise des Lawenawerkes	nicht veröffent- licht	Der Staatsgerichtshof hat das Gutachten mit der Begründung abgelehnt, er könne aufgrund des ihm vorliegenden Materials nicht feststellen, ob durch die beantragte Herabsetzung der Landesvoranschlag für 1935 berührt werde.
StGH 1/30 vom 22.6.1935	Regierung	Initiativbegehren betreffend die Her- absetzung des Spar- kasse-Zinsfusses	nicht veröffent- licht	Gutachten erstattet: Der Staatsgerichts- hof erklärt die Ini- tiative für verfas- sungs- und gesetz- widrig, da sie mit keinem Bedeckungs- vorschlag versehen ist.
StGH vom 9.3.1946	Regierung	Staatsverbands- entlassung (Landes- bürgerrecht)	ELG 1947 bis 1954, S. 145 ff.	Der Staatsgerichtshof hat "erkannt": 1. Die Anfrage bezieht sich auf die Beurteilung eines speziellen Falles, so dass es der Staatsgerichtshof einhellig ablehnt, sich zu diesem pendenten Einzelfall zu äussern. 2. Der Staatsgerichtshof tritt aber mehrheitlich auf das Ersuchen der Regierung um ein Gutachten insoweit ein, als darin allgemeine Grundsätze des Staatsrechtes, in concreto des Landesbürgerrechtes, nachgefragt werden.